



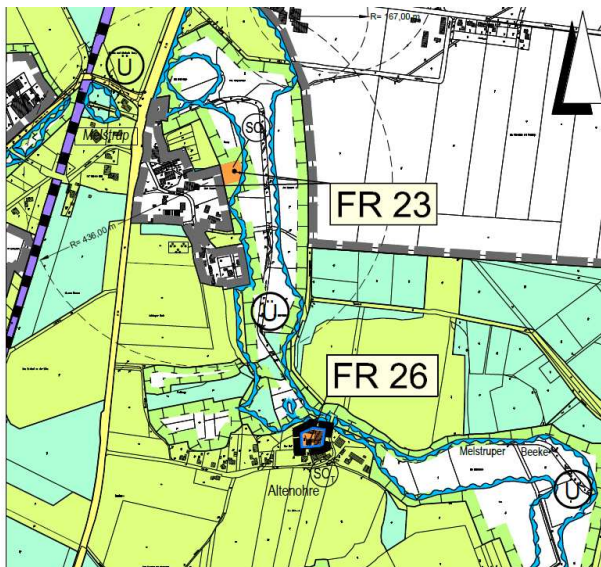
ausgehängt am: 20.01.2016

abgenommen am: _____

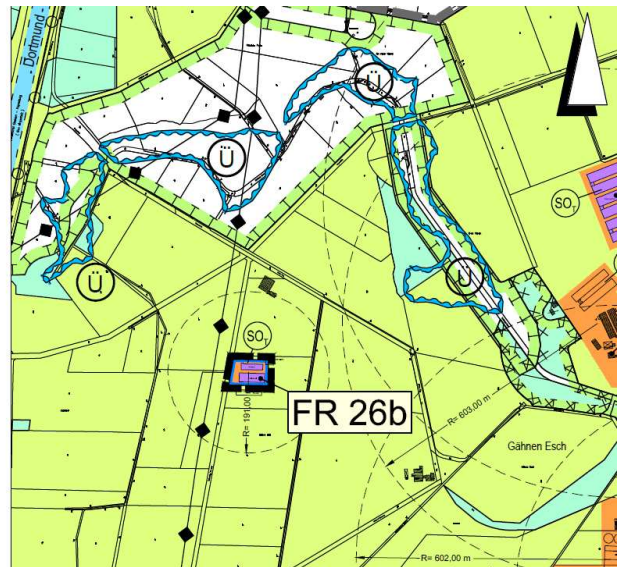
Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26
„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung,
der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Diese Planänderung sieht Neuausweisungen von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Fresenburg vor. Es handelt sich hierbei um die Baufenster FR 26 und FR 26b.

Der Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes mit den Baufenstern FR 26 und FR 26b ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Baufenster FR 26



Baufenster FR 26b

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen kann mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Große Straße 3, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, den 20.01.2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, reading "Bernhard Johanning". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

-Bernhard Johanning-